

Amtliche Publikation

Abteilung Bau
Datum 28. April 2023

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) - Handhabung Art. 20 Abs. 4 - Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr - Genehmigung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 51 vom 18. April 2023 die Handhabung von Art. 20 Abs. 4 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) geklärt. Art. 20 Abs. 4 bezeichnet Ausnahmefälle zur Bestimmung der Anschlussgebühr.

Im Detail heisst es dazu in der SEVO: «Für Liegenschaften mit besonders hohem oder tiefem Abwasseranfall (wie Schwimmbäder, Industriebauten, Kirchen usw.) kann der Gemeinderat eine spezielle Anschlussgebühr erheben, die sich an den entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert».

Der Gemeinderat genehmigte folgende Handhabung:

1. Von einem besonders hohen oder besonders tiefen Abwasseranfall gemäss Art. 20 Abs. 4 SEVO ist dann die Rede, wenn der «Wasserverbrauch pro Gebäudeversicherungssumme (GVS)» um mindestens 50 % vom Referenzwert abweicht. Als Referenzwert wird ein Wasserbezug von 240 m³ pro Million GVS bezeichnet.
2. Werden Liegenschaften gemäss Art. 20 Abs. 4 SEVO mit einem besonders hohen oder besonders tiefen Abwasseranfall an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen, so darf die Anschlussgebühr um maximal 50 % von der Bemessung nach Art. 19 SEVO abweichen. Dabei sollen folgende Regeln angewendet werden:

Besonders hoher Abwasseranfall

Wasserbezug pro Mio. GVS	Erhöhung gegenüber Bemessung nach Art. 19 SEVO
< 360 m ³	keine Erhöhung
> 360 m ³ bis 385 m ³	10 %
> 385 m ³ bis 410 m ³	20 %
> 410 m ³ bis 435 m ³	30 %
> 435 m ³ bis 460 m ³	40 %
> 460 m ³	50 %

Besonders tiefer Abwasseranfall

Wasserbezug pro Mio. GVS	Reduktion gegenüber Bemessung nach Art. 19 SEVO
> 120 m ³	keine Reduktion
> 100 m ³ bis 120 m ³	10 %
> 75 m ³ bis 100 m ³	20 %
> 50 m ³ bis 75 m ³	30 %
> 25 m ³ bis 50 m ³	40 %
> 0 m ³ bis 25 m ³	50 %

3. Erfolgt die Anschlussgebühr nach Art. 20 Abs. 4 SEVO, so kann diese zum Zeitpunkt der Baubewilligung noch nicht definitiv ermittelt werden. Die definitive Anschlussgebühr wird nach 3 Betriebsjahren ermittelt (Mittelwert des Wasserverbrauchs über drei Jahre). Zum Zeitpunkt der Baubewilligung wird die Anschlussgebühr entweder nach Art. 19 SEVO bemessen oder falls möglich ein approximativer Wasserverbrauch ermittelt. Zu viel oder zu wenig bezahlte Abwassergebühren werden nach Rechtskraft der definitiven Anschlussgebühr von der Gemeinde zurückbezahlt oder nachbelastet. Zu viel oder zu wenig bezahlte Abwassergebühren werden nicht verzinst.
4. Erfolgt die Anschlussgebühr nach Art. 20 Abs. 4 SEVO so ist die Bemessung der Anschlussgebühr im Grundbuch anzumerken.
5. Spätere Erhöhungen des Wertes «Wasserbezug pro Gebäudeversicherungssumme» infolge veränderter Rahmenbedingungen unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Dispositiv 2 dieses Beschlusses.
6. Die Abteilung Bau wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt und beauftragt.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Handhabung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich bei der Kontaktstelle erhoben werden. Die Unterlagen werden während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Kontaktstelle und Ort der Auflage

Gemeindeverwaltung Rüti, Abteilung Bau, Breitenhofstr. 30, 8630 Rüti ZH

Ablauf der Frist: 30. Mai 2023

